

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

2. Änderung Flächennutzungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik " im Bereich Clausnitz

Begründung

Stand vom 20.07.2023

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
An der Schanze 1
09623 Rechenberg-Bienenmühle

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Standortwahl.....	3
3	Standortbeschreibung des Sondergebietes.....	5
4	Planungsanlass und Planungsziel.....	5
5	Ausgangssituation / Gegebenheiten.....	6
5.1	Boden.....	6
5.2	Bergbau.....	8
5.2.1	Bergbauberechtigung.....	8
5.2.2	Altbergbau, Hohlraumgebiete.....	8
5.3	Archäologie.....	9
5.4	Bahn.....	9
6	Raumordnung und Ortsentwicklung.....	10
6.1	Landesentwicklungsplan.....	10
6.2	Regionalplan.....	11
6.2.1	Regionalplan Chemnitz Erzgebirge.....	11
6.2.2	Regionalplan Chemnitz (in Aufstellung).....	13
6.3	Schutzgebiete.....	16
7	Umweltbericht.....	17
7.1	Schutzgut Flora:.....	17
7.2	Schutzgut Fauna:.....	18
7.3	Schutzgut Boden:.....	19
7.4	Schutzgut Wasser:.....	19
7.5	Schutzgut Klima / Luft.....	19
7.5.1	Klimawandel.....	20
7.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung.....	20
7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20
7.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	21
7.9	Zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	21
7.10	Monitoring.....	22
8	Planinhalte.....	22
8.1	Planbestand.....	22
8.2	Neue Flächenausweisung.....	23
8.3	Kennzeichnungen.....	25
8.4	Ausweisung Folgenutzung.....	26
	Ingenieurbüro Pawlik.....	1

9	Verfahren.....	26
10	RECHTSGRUNDLAGEN	27

1 Vorbemerkung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§1 abs.1 BauGB).

Im Flächennutzungsplan werden für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§5 Abs.1 BauGB).

Aus dem Flächennutzungsplan können unmittelbar keine Rechte für die Bebauung von Grundstücken abgeleitet werden. Er lässt jedoch Schlussfolgerungen zu, welche Rechtsbindung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wird derzeit der ersten Änderung unterzogen. Dies erfolgt im Planungszusammenschluss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Sayda-Dorfchemnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, Gemeinde Neuhausen und VG Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf.

Nach Abschluss der gemeinsamen Planung kann jede Gemeinde ihren Flächennutzungsplan unabhängig von den anderen Kommunen ändern. Die zweite FNP-Änderung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle kann nach Abschluss der o.g. gemeinsamen Planung ebenfalls abgeschlossen werden.

2 Standortwahl

Bei der Standortauswahl für Photovoltaikanlagen sind verschiedene Belange zu berücksichtigen. Zum einen sind raumordnerische Grundsätze und Ziele zu beachten, zum anderen definiert das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) Vorgaben für die Vergütungsfähigkeit des produzierten Stroms. Die Flächen müssen verfügbar sein. Nicht zuletzt sind auch städtebauliche Aspekte nicht außer Acht zu lassen.

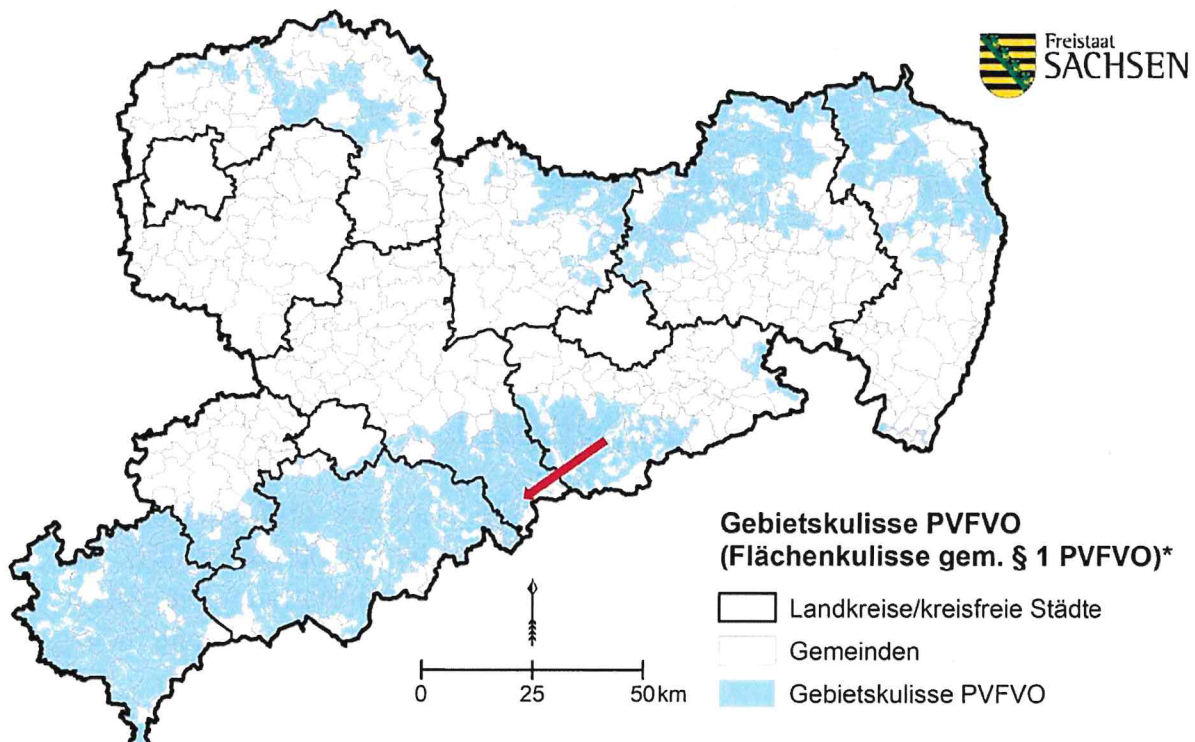
Flächenkulisse EEG – „200 m Korridor“

Das EEG lenkt durch die Vergütungsfähigkeit Photovoltaik-Anlagen auf Flächen in einem Korridor bis 200 m entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, bereits beplante oder versiegelte Flächen oder auf Konversionsflächen. Die hier betrachtete Fläche ist vergütungsfähig, da sie entlang einer Bahnstrecke liegt.

Die Vergütungsfähigkeit von Flächen entlang von Bahnstrecken und Autobahnen begründet sich in der durch diese Verkehrswege bereits vorhandene Belastung der Böden mit Schadstoffen aus den Verkehrstrassen, der Umgebung mit Schallemissionen und des Landschaftsbildes mit der Verkehrsstrasse selbst.

Flächenkulisse EEG – „benachteiligte Flächen“

Darüber hinaus räumt das EEG den Bundesländern die Möglichkeit ein, landwirtschaftliche Flächen in „benachteiligten Gebieten“ für die EEG-Vergütung freizugeben. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer als 750 Kilowatt bis 20 Megawatt. Der Freistaat Sachsen nutzt mit der neuen Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) diese Öffnungsklausel. In Sachsen wurde 2021 mit Beschluss der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) die Gebietskulisse zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen erweitert. Es dürfen nun zusätzlich zu den durch das EEG definierten Flächen 160 ha landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten für Photovoltaik genutzt werden. Die vorliegende Fläche gehört zu den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG. Der Freistaat Sachsen hat die Flächen, die unter die PVFVO fallen in einer Karte markiert.



Auf diese Möglichkeit muss hier jedoch nicht zurückgegriffen werden, da sich die Fläche bereits im 200 m Korridor des EEG befindet.

Die Fläche gehört dem Vorhabenträger.

Städtebaulich ist die Wahl der Fläche sinnvoll, da die Fläche durch die Bahntrasse bereits vorgeprägt ist. Durch Ihre Randlage nördlich der Ortschaft Clausnitz, wirkt sie

nicht störend. Sie steht einer eventuellen städtebaulichen Entwicklung nicht im Wege, da sie sich direkt die Bahntrasse anschließt, die ohnehin eine Grenze für eine Bebauung darstellt. Viel Infrastruktur benötigt eine PV-Anlage nicht, da sie aufgrund des geringen Verkehrs zur Fläche keine besonderen Anforderungen an die Erschließung stellt.

Auch wird mit der Wahl dieser Fläche den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nachgekommen, die in Punkt 5 beschrieben werden.

3 Standortbeschreibung des Sondergebietes

Clausnitz gehört zur Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und hat ca. 870 Einwohner.

Das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes erstreckt sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Clausnitz auf einer Länge von ca. 440 m südwestlich der Bahntrasse Nossen – Hermsdorf-Rehefeld. Es wird begrenzt durch die Bahntrasse und die örtliche Verkehrsfläche „Mühlweg“.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich für die Futtergewinnung genutzt. Es weist eine nach Westen hin ansteigende Topographie auf.

4 Planungsanlass und Planungsziel

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§1 Abs.3 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wurde am 03.02.2009 genehmigt. Dieser Flächennutzungsplan ist nach den Vorschriften §§1 bis 5 BauGB aufgestellt worden.

Mit der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wird folgendes Planungsziel angestrebt:

Änderung der derzeit dargestellten Nutzung (Flächen für die Landwirtschaft) in ein Sondergebiet Photovoltaik in einem Bereich nördlich von Clausnitz.

Im Bereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen (Baurecht) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik im FNP ist Voraussetzung für eine folgerichtige Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus diesem. Die Aufstellung der beiden Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren.

Der Flächennutzungsplan behält weiter seine Wirksamkeit. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berühren ausschließlich den im Plan dargestellten Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

5 Ausgangssituation / Gegebenheiten

5.1 Boden

Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse

(Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen dem LfULG keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Das zu überplanende Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche. Gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens des Fachbereiches natürliche Radioaktivität sind keine Hinweise erforderlich.

Das natürliche geologische Profil des Plangebietes wird zuoberst durch einen Mutterboden abgeschlossen. Nach [3] befindet sich im nördlichen Plangebiet eine Talursprungmulde, die sich in östliche Richtung aus dem Plangebiet heraus bis zum Teich und weiter zu einem Nebentälchen der Freiburger Mulde entwickelt. Auch die Zuwegung zum Plangebiet (im Süden) befindet sich innerhalb einer fluviatilen Aue des Dorfbaches Rachel. Sowohl in der Bachau wie auch in der Talursprungmulde werden oberflächlich Bachausedimente in Form von Auelehm über möglicherweise Bachsand und Bachkies erwartet. In dem überwiegenden Gebiet außerhalb der Auen werden unter dem Mutterboden oberflächennahe Quartärbildungen in Form von Hangschutt oder geringmächtigem Gehängelehm erwartet. Unterhalb der Quartärbildungen und im nördlichen Plangebiet lokal oberflächlich/oberflächennah stehen Zweiglimmerparagneise vom Typ Äußerer Graugneis an. Die Gneise liegen an ihrer Oberfläche sowie in Störungsbereichen verwittert bis zersetzt vor und weisen hier Lockergesteinseigenschaften auf.

Innerhalb der Talauen bilden die Bachsande und Bachkiese oberflächennahe und lokal begrenzte (Poren-) Grundwasserleiter aus, in denen ein zusammenhängender Grundwasserhorizont zu erwarten ist. In Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen, Tauperioden bzw. der Wasserführung im Vorfluter, ist im Talgrundwasserleiter mit wechselhaften, häufig flurnahen oder flurgleichen Grundwasserständen sowie je nach Niederschlagssituation mit einem verstärkten Grundwasserzustrom zu rechnen. Außerhalb der Talauen ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss im Hangschutt bzw. in der rolligen Verwitterungszone des Gneises zu erwarten. Der Zwischenabfluss folgt der Geländemorphologie in Richtung natürlicher Vorfluter und unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden kommen auch ungesättigte Verhältnisse in dieser Einheit vor. Das

unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar, in welchem Grundwasser diskret auf hydraulisch wirksamen Kluft- und Störungsbereichen zirkuliert.

Vorhandene Bodenbelastungen

(Landesdirektion Sachsen)

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (z.B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert werden muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

Deponien oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Erosionsgefahr

Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich mit einer hohen Erosionsgefahr, d.h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen ist geländemorphologisch und bodenphysikalisch bedingt – bei Starkniederschlägen/Oberflächenwasseranfall/Ablauf einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Zumindest ist eine Erosive Wirkung dieser Wässer zu besorgen. Schlussfolgernd sollen daher bei allen Erdbau- bzw. Erschließungsarbeiten bereits planungsseitig entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Erosionsablaufbahnen

(Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)

In der weiteren Planung empfehlen wir die Lage einer lokal begrenzten Oberflächenwasserabflussbahn zu berücksichtigen, die als erosionsgefährdet gilt. Diese verläuft im nördlichen Plangebiet etwa entlang der Talursprungmulde und ist nach Osten gerichtet. Aufgrund der morphologischen Gegebenheiten wurden in der Umgebung der Talursprungmulde außerdem erosionsgefährdete Hangbereiche kartiert. Bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen besteht für diese kartierten Bereiche eine potenzielle Gefährdung durch Abtrag oder Umlagerung von Lockermassen.



Diese Flächen können unter der URL

www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm recherchiert werden.

5.2 Bergbau

Das sächsische Oberbergamt gibt folgende Hinweise zum Vorhaben

5.2.1 Bergbauberechtigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen des Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

5.2.2 Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt werden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Bauvorhaben in einem Bergbaugesamt liegt, ist das Vorhandensein, nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es

wird deshalb empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

5.3 Archäologie

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Bodenarbeiten Archäologische Funde auftreten sind diese gemäß § 20 SächsDSchG meldepflichtig.

5.4 Bahn

Nordöstlich des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von mindestens 19 m zum Plangebiet die Bahntrasse Nossen – Hermsdorf-Rehefeld. Zwischen Plangebiet und Bahntrasse befindet sich ein Weg und ein Gehölzfläche.

Durch die zu errichtende PV-Anlage darf der sichere Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt werden. Blendungen des Zugführers sind auszuschließen.

Durch Betrieb und Wartung der Bahnanlage kann es zu Beeinträchtigungen der PV-Anlage kommen, z.B. durch Schattenwurf oder Verschmutzung der PV-Module durch Bremsabrieb oder Schleifstaub.

Die Deutsche Bahn AG lehnt Ansprüche aus diesen Beeinträchtigungen ab.

6 Raumordnung und Ortsentwicklung

Die Stadt ist bei ihrer eigenen Planung eng an die Ziele der Raumordnung gebunden und kommt dabei grundsätzlich ihrer Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB nach. Die Bauleitpläne sind demnach den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen sowie im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 10.07.2008.

6.1 Landesentwicklungsplan

Dem Landesentwicklungsplan 2013 sind folgende Ziele und Grundsätze zu entnehmen, die auf die Fläche bzw. das Vorhaben Anwendung finden:

- G 4.1.1.1 (LEP 2013)

Die unzerschnittenen verkehrersarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Bewertung:

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Extensivierung der Fläche bilden sich dort neue Biotopstrukturen aus, die den Biotopverbund verstärken und Lebensraum für ein breiteres Artenspektrum bieten.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz vereinbar

- Z 4.1.1.2 (LEP 2013)

Festlegungskarte 5 des LEP kennzeichnet das Plangebiet als unzerschnittenen verkehrersarmen Raum (UZVR 21).

Ziel 4.1.1.2 beschränkt die Zerschneidung der UZVR durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

Bewertung:

Für das Vorliegende Vorhaben gibt es keine Beschränkungen nach diesem Ziel.

6.2 Regionalplan

Dem Regionalplan Chemnitz Erzgebirge sind folgende Ziele und Grundsätze zu entnehmen, die auf die Fläche bzw. das Vorhaben Anwendung finden:

6.2.1 Regionalplan Chemnitz Erzgebirge

- Karte 2 - „Raumnutzung“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb eines in Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Die Festlegung erfolgt ebenso in Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Die Festlegung erfolgt im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz nicht mehr. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

- G 10.1.1

In allen Teilen der Planungsregion ist eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern. Es ist eine möglichst große Vielfalt der angebotenen Energieformen, ein ausgewogener Mix ihres Gebrauchs sowie Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Anbietern von Energiedienstleistungen anzustreben.

Bewertung:

Mit der Produktion von Elektrizität aus solarer Strahlung folgt das Vorhaben dem Grundsatz 10.1.1 eines ausgewogenen Energiemix aus vielfältigen Energieformen.

- Z 10.2.2

Die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung soll bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sollen Fotovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.

Bewertung:Belange Forst:

Dem vorliegenden Vorhaben mit einer installierten Leistung von voraussichtlich etwa 2,8 MWp stehen Belange des Forsts nicht entgegen, da kein Wald betroffen ist.

Belange Landwirtschaft:

Flächen innerhalb eines Korridors von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen gelten laut Gesetzgeber aufgrund von Schadstoffeinträgen aus den Verkehrswegen als belastete Flächen. Die Pacht für die Vorhabenflächen tragen zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Belange Naturschutz:

Aus Sicht des Naturschutzes ist festzustellen, dass sich das Plangebiet zu Zeit sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ als auch im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ befindet. Außerdem ist das Plangebiet teilweise als Vorranggebiet und teilweise als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) gekennzeichnet.

Somit stehen dem Vorhaben zu diesem Zeitpunkt formale Belange des Naturschutzes entgegen.

Das Plangebiet wurde inzwischen aus dem LSG ausgegliedert. (vgl. 6.3)

Bezüglich der Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone 2 des Naturparks wurde eine Befreiung von den Schutzvorschriften des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ erteilt. (vgl. 6.3)

Zur Vermeidung des raumordnerischen Zielkonflikts wurden die Bauleitpläne bis zum 31.12.2062 befristet.

(Ausführungen vgl 6.2.2)

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland intensiv genutzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Extensivierung der Nutzung sowie der Pflanzung von Hecken und dadurch zur Erhöhung der Artenvielfalt in Flora und Fauna. Die emissionsfreie Produktion von Energie durch die Photovoltaikanlage führt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Ersatz fossiler Stromerzeugung und trägt somit zum Klimaschutz bei.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes positiv zu bewerten.

Belange Hochwasserschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb des Bearbeitungsbereichs der Hochwasserkarten im Bereich Clausnitz. Das Gelände ist jedoch schon in den niedrigsten Bereichen 2 m oberhalb der Gleistrasse und hat innerhalb des Sondergebietes eine Höhendifferenz von weiteren 20 m. Die Module werden aufgeständert montiert, sodass Wasser ggf. darunter durchlaufen kann. Eventueller Retentionsraum geht durch das Vorhaben nicht verloren, da die sehr kleinteilige Konstruktion kein nennenswertes Volumen beansprucht. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Photovoltaikanlage wird in einer Senke errichtet. Eine Wahrnehmbarkeit ist nur aus der näheren Umgebung gegeben. Dort ist sie aus verschiedenen Seiten durch Bebauung, Wald- und Gehölzflächen verdeckt. Aus anderen Richtungen sind die Blickachsen bereits durch Infrastrukturtrassen (Bahn) oder Gewerbebetriebe vorgeprägt. Von einer ansichtsbestimmenden Wirkung ist nicht auszugehen.

Die Belange der Kulturlandschaft sind hinreichend berücksichtigt.

6.2.2 Regionalplan Chemnitz (in Aufstellung)

„Aktuell wird der Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz fortgeschrieben. Dieses Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Chemnitz ist bereits weit fortgeschritten und steht kurz vor dem Abschluss, sodass der Planentwurf Regionalplan Chemnitz (Stand Mai 2021) selbst und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung zu einer in Richtung verfestigenden Planungsabsicht gleichkommt. §3 Abs. 1 Nr. 4 ROG qualifiziert solche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als „Erfordernisse der Raumordnung“, konkret als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“. Gemäß § 4 Abs. Satz 1 ROG sind „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen.“

Aus dem Entwurf ergeben sich folgende Vorgaben:

- Karte 2 – „Raumnutzung“
Ausweisungen
Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)
=> Ziel Z 3.2.7:
„Die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung soll bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.“

Bewertung:

Die Darstellung als Sonderbaugebiet Photovoltaik steht nicht im Einklang mit den Ausweisungen des Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge sowie dem Regionalplanentwurf Chemnitz. Hier sind die Flächen derzeit und zukünftig als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Zur Vermeidung dieses Zielkonflikts werden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“) mit einer befristeten Gültigkeit bis zum 31.12.2062 versehen.

Mit der Befristung werden die Ziele der Raumordnung nicht aufgegeben. Sie sollen nach Ablauf der Befristung weiterhin Ihre Bindungswirkung ausüben. Durch die Ausnahme vom „absoluten Vorranggebiet“ zu einem „relativen Vorranggebiet“ wird dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Schaffung erneuerbarer Energien unter Beibehaltung der raumordnerischen Ziele Rechnung getragen.

Trotz des formalen Konflikts zwischen dem Vorhaben und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz hat das Vorhaben Potential positive Wirkungen auf Arten- und Biotopschutz zu haben. Durch die im Bebauungsplan parallel formulierten Maßnahmen (z.B.: Extensivierung der Grünflächen; Pflanzung von Hecken) ist mit einer Bereicherung von Flora und Fauna auszugehen.

Der Planungsverband Region Chemnitz bewertet die Befristung in seiner Stellungnahme vom 24.02.2022 wie folgt:

„Aufgrund der zeitlichen Befristung bestehen aus regionalplanerischer Sicht gegen die vorgelegten Planungen keine Bedenken mehr.“

Die zeitweilige Zwischennutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus Sicht des Planungsverbandes für diesen Zeitraum lediglich geduldet. An den regionalplanerischen Festlegungen wird weiterhin festgehalten. Das gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz erneut festgelegt wurde, dient langfristig als Verbundstruktur zur Schaffung und Sicherung einer Großräumig übergreifenden Biotopverbundes (in der Region). Zu den Ausweisungsgrundlagen des Vorranggebietes gehören: der „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ (in dessen Schutzzone 2 sich der Geltungsbereich Großteils befindet), das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (Nr. EU 4945-301), die FFH-Art „Fischotter“ (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) sowie der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT-Code: 9110).“

- Karte 12 - „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“

G 2.1.3.8

„Innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung ist bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.“

Bewertung:

Einige Baum- und Hecken-brütenden Vogelarten könnten durch die Beseitigung von Gehölzen betroffen sein. Dies kann jedoch durch Wahl der Fällzeit oder Kontrolle vermieden werden. Einige bodenbrütende Arten könnten durch die Baumaßnahmen gestört oder gefährdet werden. Dies kann über eine ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Genaueres kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Spielhaus, 2021) entnommen werden.

- Karte 13 - „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“

G 2.1.3.9

„Die in der Karte 13 festgelegten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden.“

Bewertung:

Im Untersuchungsgebiet wurden 10 Fledermaus-Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen und deren Lebensraum beeinflusst sein könnte. Es werden jedoch durch das Vorhaben keine potentiellen Nist- und Ruhestätten der Fledermausarten beseitigt oder erheblich gestört. Fledermäuse nutzen die Fläche als Nahrungshabitat. Mögliche bauzeitliche Störungen müssen mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. (Umweltbericht, Spielhaus 2021)

6.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Osterzgebirge

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“ (vgl. Rechtsverordnung (RVO) zum LSG vom 10.2.2014). Somit besteht das Erfordernis, dass der Geltungsbereich aus dem betroffenen LSG auszugliedern ist. Verfahrensführende Behörde ist hier das Landratsamt Mittelsachsen.

Zur Ermöglichung des Vorhabens wurde bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen die Ausgliederung aus dem LSG beantragt.

Das Ausgliederungsverfahren wurde durchgeführt und im August 2022 mit der Verordnung zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, Gemarkung Clausnitz, aus dem LSG „Osterzgebirge“ vom 26.08.2022 abgeschlossen. Die Verordnung wurde der Sächsischen Staatskanzlei zur Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt übergeben.

Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Es besteht in Teilen eine Betroffenheit der Schutzzone 2 des Naturparkes „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. RVO zum Naturpark vom 09.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung).

Dies bezüglich wurde ein Antrag auf Befreiung von den Schutzvorschriften des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Naturpark-Verordnung gestellt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2022 wurde vom Landkreis Mittelsachsen die beantragte Befreiung unter der Auflage der Änderung der Pflanzliste erteilt.

Die beiden zuvor genannten Verfahren sind Voraussetzung für eine rechtmäßige Beschlussfassung über die im parallelen Verfahren anhängige verbindliche Bauleitplanung.

7 Umweltbericht

Die Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 BauGB ermöglicht die schwerpunktmäßige Verlagerung der Untersuchungen auf die Ebene der nachgelagerten Planungen. Deshalb wird auf die Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ verwiesen.

Im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter wie folgt bewertet:

7.1 Schutzgut Flora:

Durch Versiegelung für Nebenanlagen und Verankerung der Solar-Module geht Lebensraum für Pflanzen verloren. Dieser Eingriff ist kleinflächig, es entsteht eine geringe Beeinträchtigung.

Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zum Verlust vorhandenen Gehölzaufwuchses in geringem Umfang. Diese Beeinträchtigung wird als gering eingeschätzt, da ausreichend gleichartige Gehölze zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme werden neue Gehölze gepflanzt.

Durch die Überschilderung der Grünlandflächen unter den Solarmodulen kommt es zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung als Reaktion auf die veränderten Licht- und Wasserverhältnisse, eine Entfernung des Bewuchses zu Beginn der Baumaßnahme ist nicht vorgesehen. Die Grünlandfläche weist im heutigen Bestand eine geringe Artenvielfalt auf. Durch die zukünftige regelmäßige extensive Pflege und die weiterhin zumindest in den Flächen zwischen den Modulen unverändert fortbestehenden Standorteigenschaften wird die Entwicklung zu einer artenreichen Wiesengesellschaft einsetzen. Es entsteht ein kleinräumiges Mosaik von standortangepassten artenreichen Wiesengesellschaften. Es handelt sich um eine mittlere Beeinträchtigung, die sich mit geeigneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ausgleichen lässt.

Bei vorschriftsmäßiger Baudurchführung ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden oder in Gewässer auszuschließen.

Das Gelände ist im Regionalplan der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet.

Die erheblichsten Beeinträchtigungen für die vorhandenen Arten bestehen während der Durchführung der Baumaßnahme, obwohl der Eingriff bereits im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen verhältnismäßig gering ist: die krautige Vegetation der bisher intensiv genutzten Wiesenfläche bleibt erhalten, ein flächiger Abtrag erfolgt nicht, bzw. nur in sehr geringem Umfang.

Die Fläche kann ihre Funktion für den Arten- und Biotopschutz weiterhin erfüllen, da die Grünlandflächen erhalten bleiben und zum Teil als Ausgleichsflächen weiterentwickelt werden.

Es ist ausreichend Abstand zu wertvollen Biotopen zuhalten. Die Randflächen werden als extensives Grünland bzw. Ruderal- / Staufensaum ausgebildet, die die Wertigkeit der wertvollen Biotope erhöht.

Die regionaltypischen Landschaftselemente der Steinrücken werden durch die Planung aufgegriffen und durch die vorgesehenen Hecken ergänzt.

Die Vorhabensfläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ ausgegliedert

Gesetzlicher Biotopschutz

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist der Biotoptypenbestand zu erfassen und zu bewerten in Hinblick auf seinen Schutzstatus und seinen Biotopwert, der entstehende Ausgleichsbedarf ist zu ermitteln. Eine Verschlechterung in Bezug auf Schutzgegenstand ist zu vermeiden.

Nach jetzigem Erkenntnisstand sind keine gesetzlich geschützten Biotope auf der Fläche vorhanden.

7.2 Schutzgut Fauna:

Pflegearbeiten, die in der Hauptbrutperiode stattfinden, können eine hohe Beeinträchtigung durch Brutstörung oder -vernichtung bewirken.

Für Vögel bedeutet das den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Für Fledermäuse wird ein potentielles Jagdrevier eingeschränkt.

Der Schädigung geschützter Vogel- und Säugetierarten, sowie bisher nicht nachgewiesener Reptilien und Amphibien kann durch Baufeldkontrolle vor Arbeitsbeginn vorgebeugt werden. Der Lebensraum dieser Tierarten wird aufgrund ausreichender Ausgleichsmaßnahmen nicht nachhaltig verändert oder eingeschränkt. Störungen durch Wartungsarbeiten an der Anlage sind zeitlich und örtlich begrenzt und daher für die Fauna nur eine geringe Beeinträchtigung.

Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden, eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage muss ebenfalls unterbleiben, um Störung und Tötung von Tierarten, die auf der Fläche der Solaranlage ihr Habitat gefunden haben, zu vermeiden. Zielarten des FFh-Gebiets sind nicht betroffen.

Die Fläche kann ihre Funktion für den Arten- und Biotopschutz weiterhin erfüllen, da die Grünlandflächen erhalten bleiben und zum Teil als Ausgleichsflächen weiterentwickelt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist wegen der Nutzungsextensivierung des Grünlandes im Bereich der PV-Anlage mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die im Gebiet festgestellten geschützten Arten zu rechnen. Damit erhöht sich langfristig die Wertigkeit der Fläche für den Arten- und Biotopschutz.

Gehölzfällungen

Bis auf die Fällung einer Fichtenreihe sind keine Gehölzfällungen vorgesehen. Niststätten wurden bei Begehungen in den Fichten nicht gefunden. Dies sollte vor Fällung nochmals überprüft werden. In der Umgebung befinden sich ausreichend Gehölze, die als Ausweichquartiere geeignet sind. Die Schaffung von Ersatzquartieren ist derzeit nicht vorgesehen.

7.3 Schutzgut Boden:

Im Bereich des Plangebietes ist das Schutzgut Boden durch die agrarische Nutzung geprägt. Die historische Karte von vor 1945 Raumplanungsinformationssystem RAPIS (<https://rapis.ipm-gis.de>) zeigt nur einen Teil der Fläche als Wiesenfläche. Es liegt nahe, dass der andere Teil zeitweise auch ackerbaulich genutzt wurde.

Der Nährstoffgehalt des Bodens wird durch die extensive Nutzung sinken, was zur Steigerung der Artenvielfalt des Grünlandbiotopes beiträgt. Die Bodenfruchtbarkeit bleibt jedoch durch Erhaltung der Struktur des Bodens erhalten.

Von der Nutzung als Standfläche einer Freiflächen-PV-Anlage gehen bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Gefährdungen für den Boden aus. Dabei muss bei Pflege- und Wartungsarbeiten ein schädlicher Stoffeintrag durch Reinigungs- und Hilfstoffe vermieden werden.

Die Erheblichkeit in Bezug auf den Boden ist in diesem Zusammenhang als geringe Beeinträchtigung einzustufen.

7.4 Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser ist ungesammelt zu versickern. Durch die ungesammelte Versickerung ergibt sich keine Änderung der Spitzenabflüsse aus dem Plangebiet. Eine Verwendung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Die Flächen des Plangebietes bleiben weitestgehend unversiegelt. Das Wasser steht weiterhin zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht höher als die Beeinträchtigungen, die durch die intensive Grünlandnutzung bisher für das Schutzgut Wasser bestanden. Die Erheblichkeit wird daher als gering eingeschätzt.

7.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Fläche ist für das Lokalklima, verglichen mit den Flächen im Umland, von untergeordneter Bedeutung ist. In dieser Funktion wird es geringfügig eingeschränkt. Deshalb kann es in Bezug auf das Klima der Umgebung zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch höhere Temperaturen kommen.

Vorübergehende Emissionen durch Baufahrzeuge und Staubeentwicklung gehen nicht über das Maß der Umgebung hinaus und stellen keine Beeinträchtigung dar.

Global trägt das Vorhaben durch die Verdrängung von fossilen Energieträgern und deren Ersatz durch CO₂-frei erzeugte Energie zum Klimaschutz bei.

7.5.1 Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§1a Abs. 5 BauGB)

Die Errichtung der PV-Anlage dient der klimaneutralen Produktion von Elektrizität. Nach derzeitigem Planungsstand werden Module mit einer Leistung von etwa 2,4 MWp installiert, die jährlich ca. 2,4 Millionen Kilowattstunden Strom klimaneutral produzieren. Durch den Ersatz fossiler Energieträger durch die klimaneutrale Erzeugung von Strom in dieser PV-Anlage werden jährlich 1478 t CO₂ sowie andere Luftschadstoffe eingespart. Somit wird ein positiver Beitrag zur gesamtklimatischen Entwicklung geleistet. Das Vorhaben wirkt dem Klimawandel entgegen und folgt dem Zweck des EEGs eine nachhaltige Energieversorgung zu entwickeln und fossile Energieressourcen zu schonen.

(Zweck [des EEG] ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (§ 1 Abs. 1 EEG))

7.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist als empfindlich einzuordnen, die Fläche gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und unterliegt dem Umgebungsschutz für den angrenzend südwestlich gelegenen denkmalgeschützten Dreiseithof.

Aufgrund der starken Geländeneigung und der relativ schmalen Blickschneise von relevanten Einsichtspunkten können negative Auswirkungen mit Heckenpflanzungen als Sichtschutz gut vermieden werden. Die Sichtschutzhecken dienen zugleich zur Verbesserung der Lebensraumeigenschaften für vorkommende Pflanzen und Tierarten. Die Anlage von Hecken auf Lesesteinwällen (Steinrücken) ist typisch für das historische erzgebirgische Landschaftsbild und als Schutz- und Entwicklungsziel in der Schutzgebietsverordnung formuliert.

Die zu erwartenden Emissionen in Bezug auf Lärm und Schall bewegen sich unterhalb der zulässigen Grenzwerte für das Gebiet.

7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die PV Anlage ist nur von der Straße und vom Haltepunkt der Freiburger Bahn zugleich mit dem denkmalgeschützten Dreiseithof zu sehen. Hier werden Sichtschutzhecken

angelegt, die den modernen Eindruck der Freiflächen-PV-Anlage hinter einem typischen historischen Landschaftselement des Erzgebirges verbergen.

7.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Das vorhandene Grünland bleibt erhalten, es wird durch regelmäßige extensive Pflege in eine wertvolle Wiesengesellschaft weiterentwickelt. Durch den Wechsel von schattierten Bereichen unter Solar-Modulen und voll besonnten Bereichen wird ein kleinteiliges Mosaik verschiedener Standortbedingungen auf der vorhandenen Grünfläche geschaffen. Trocken-warme, voll besonnte Bereiche gehen in trocken-schattige Bereiche unter den Modulen über. Temperaturextreme zwischen Tag und Nacht wechseln mit ausgeglichenen Bereichen. Von Niederschlag beeinflusste Flächen wechseln mit abgeschirmten, trockenen Standorten. Daraus entsteht ein abwechslungsreiches Nahrungsangebot für eine Vielzahl an Tierarten und ein dauerhaftes und durch einen Zaun geschütztes Fortpflanzungshabitat für Bodenbrüter. Deutliche Wechselwirkungen gibt es zwischen Flora und Fauna. Die Anpflanzung artenreicher gemischter Hecken schafft Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Insekten-, Vogel- und Kleintierarten.

Nennenswerte negative Auswirkungen der Wärmeinseln über den Solar-Modulen auf die umgebenden Gehölz- und Grünlandbereiche, sowie die Pflanzen und Tierwelt sind nicht zu erwarten. Bei Luftbewegung werden Temperaturunterschiede durch Turbulenz rasch ausgeglichen.

7.9 Zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Anhand der Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde festgestellt:

Für das Schutzgut Wasser und die Erholungseignung ist keine Beeinträchtigung durch Bau, Anlage und Betrieb der Solaranlage zu erwarten.

Für den Boden, das Lokalklima und das Landschaftsbild, sowie die Kultur- und Sachgüter ist mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Für das Schutzgut Flora und Fauna ist mit höheren Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu rechnen, langfristig verbessern sich jedoch die Lebensraumeigenschaften für die im Vorhabensbereich ermittelten Arten.

Durch geeignete Auswahl von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lassen sich nach der Eingriffsregelung für das geplante Vorhaben Defizite vermeiden. Auch die Belange der Bundesartenschutzverordnung, der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie des Biotopschutzes können durch geeignete Maßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG können ebenfalls vermieden werden.

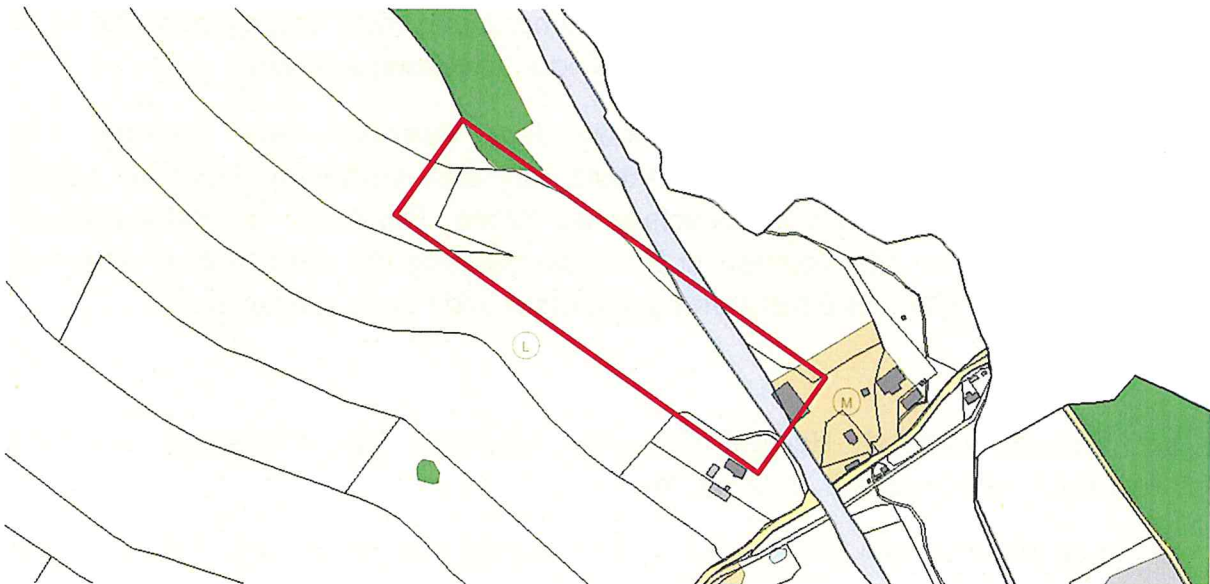
7.10 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Auswirkungen der Bauleitpläne zu überwachen um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen und abwenden zu können. Hierfür sind die Gemeinden zuständig.

Nach Erkenntnisstand der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung sind nach 1 bis 3 Jahren und danach im Abstand von 3 Jahren die gewünschte Biotopentwicklung von Hecken (AM 1 und AM4 des Bebauungsplanes) und Grünland (AM2 und AM3 des Bebauungsplanes) zu kontrollieren ein Bericht zu verfassen und ggf. ergänzende Maßnahmen vorzusehen.

8 Planinhalte

8.1 Planbestand



Für den Änderungsbereich sind im bestehenden Flächennutzungsplan folgende Nutzungen ausgewiesen:

- Flächen für die Landwirtschaft

Der gesamte Planausschnitt ist als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Wald

Nördlich des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und damit auch des parallel anhängigen B-Planverfahrens „Sondergebiet Photovoltaik“ befindet sich Wald gemäß §2

SächsWaldG. Sicherheitsabstände wie sie laut §25 Abs. 3 SächsWaldG zu Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten einzuhalten sind, finden bei Photovoltaikanlagen keine Anwendung.

8.2 Neue Flächenausweisung

Befristung:

Die Darstellung als Sonderbaugebiet Photovoltaik steht nicht im Einklang mit den Ausweisungen des Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge sowie dem Regionalplanentwurf Chemnitz. Hier sind die Flächen derzeit und zukünftig als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Zur Vermeidung dieses Zielkonflikts werden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“) mit einer befristeten Gültigkeit bis zum 31.12.2062 versehen.

Mit der Befristung werden die Ziele der Raumordnung nicht aufgegeben. Sie sollen nach Ablauf der Befristung weiterhin Ihre Bindungswirkung ausüben.

Trotz des formalen Konflikts zwischen dem Vorhaben und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz hat das Vorhaben Potential positive Wirkungen auf Arten- und Biotopschutz zu haben. Durch die im Bebauungsplan parallel formulierten Maßnahmen (z.B.: Extensivierung der Grünflächen; Pflanzung von Hecken) ist mit einer Bereicherung von Flora und Fauna auszugehen.

Der Planungsverband Region Chemnitz bewertet die Befristung in seiner Stellungnahme vom 24.02.2022 wie folgt:

„Aufgrund der zeitlichen Befristung bestehen aus regionalplanerischer Sicht gegen die vorgelegten Planungen keine Bedenken mehr.“

Die zeitweilige Zwischennutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus Sicht des Planungsverbandes für diesen Zeitraum lediglich geduldet. An den regionalplanerischen Festlegungen wird weiterhin festgehalten. Das gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz erneut festgelegt wurde, dient langfristig als Verbundstruktur zur Schaffung und Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes (in der Region). Zu den Ausweisungsgrundlagen des Vorranggebietes gehören: der „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ (in dessen Schutzzone 2 sich der Geltungsbereich Großteils befindet), das FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldetal“ (Nr. EU 4945-301), die FFH-

Art „Fischotter“ (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) sowie der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT-Code: 9110).“

Insofern werden die folgenden Ausweisungen befristet getroffen. Für die Zeit nach der Befristung wird eine Folgenutzung ausgewiesen.

Des Weiteren ist im Bebauungsplan der Rückbau der PV-Anlage bis zum Ende der Befristung (31.12.2062) festzusetzen, um die Folgenutzung zu ermöglichen.

Im Flächennutzungsplan sollen zukünftig im Änderungsbereich Sondergebiet und Grünflächen dargestellt werden.



- Sonderbaugelände (SO) Photovoltaik

Das neue Sonderbaugelände Photovoltaik wird im Norden der Ortschaft Clausnitz auf dem Flurstück 325/4 (Gemarkung Clausnitz) ausgewiesen. Das EEG lenkt es auf einen Korridor von 15 – 200 m ab Fuß des Gleisbetts der Bahntrasse.

Zur Darstellung des Sonderbaugeländes im Flächennutzungsplan werden die nördliche und südliche Begrenzung des Sonderbaugeländes aus dem Bebauungsplan übernommen. Im Nordosten und Südwesten wird als Begrenzung des Sonderbaugeländes die Verkehrsflächen entsprechend den Katasterunterlagen gewählt. Die im Bebauungsplan zwischen Sonderbaugelände und Geltungsbereichsgrenze liegenden Grünflächen werden im FNP maßstabsbedingt dem Sonderbaugelände zugeschlagen.

- Grünflächen

Die Grünfläche südlich des Sonderbaugeländes wurde im Bebauungsplanverfahren geschaffen, um einen Mindestabstand des Solarparks zum südlich befindlichen Kulturdenkmal zu gewährleisten. Sie wird im FNP ebenfalls als Grünfläche

ausgewiesen, um den vorgesehenen Abstand schon in der vorgelagerten Planungsebene festzuschreiben.

Die Grünfläche (inkl. eines Ausläufers der nördlichen Waldfläche) die sich im Bebauungsplan nördlich des Sondergebiets befindet geht nicht in die 2. FNP-Änderung ein.

Die alte Ausweisung „Landwirtschaft“ entfällt im Änderungsbereich.

Die im vBP festzusetzende Verkehrsfläche (Zufahrt zum Sondergebiet) wird nicht in den FNP aufgenommen, da sie von untergeordneter Bedeutung ist.

8.3 Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan werden innerhalb des Änderungsbereichs beibehalten:

- Naturpark

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone 2 des Naturparks „Erzgebirge / Voigtland“. Es ist zwar eine Umzonierung erforderlich, das Plangebiet verbleibt jedoch im Naturpark. Es erfolgt eine Kennzeichnung mit dem Kürzel (NP) in der Planzeichnung.

Folgende Kennzeichnungen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan werden geändert:

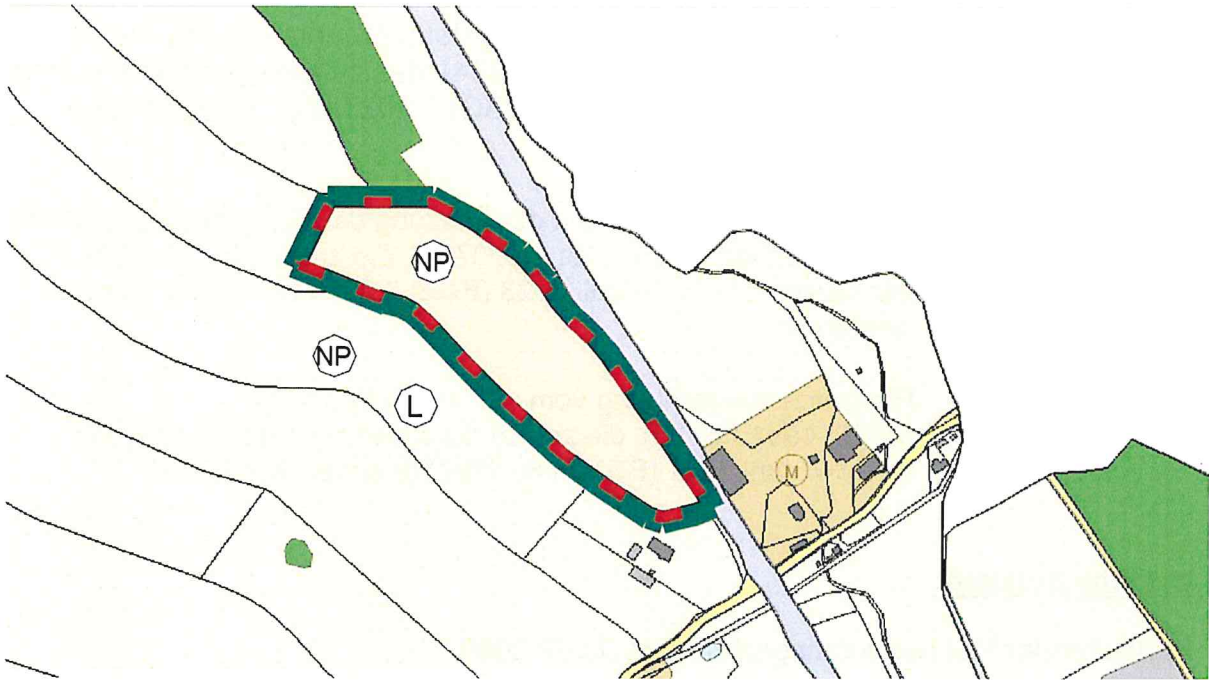
- Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet soll aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Daher erhält das Plangebiet die Randsignatur zur Umgrenzung von Schutzgebieten. Die Flächen außerhalb des Plangebiets, die im LSG verbleiben werden mit dem Kürzel (L) gekennzeichnet.

Ein Ausgliederungsverfahren wird parallel geführt.

8.4 Ausweisung Folgenutzung

Wie zuvor beschrieben wird die Ausweisung des Sonderbaugebiets befristet. Nach Ablauf dieser Frist soll die vorherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wieder aufgenommen werden. Ab dem 01. Januar 2063 tritt folgende Darstellung in Kraft.



9 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschlossen.

Das Plangebiet umfasst ein Teilstück des Flurstück 325/4 der Gemarkung Clausnitz mit einer Größe von 32.390,1 m².

10 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplan wird auf folgender Rechtsgrundlage geändert:

Bundesrecht

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- PlanZV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Örtliche Satzung:

Fortgeltender Flächennutzungsplan vom 03.02.2009

Erstellt: 20.07.2023

Ingenieurbüro Pawlik

